

Verband Bildungsmedien e.V. | Zeppelinallee 33 | 60325 Frankfurt am Main

Verband Bildungsmedien e.V. Zeppelinallee 33 60325 Frankfurt am Main

T +49 69 9866976-0

verband@bildungsmedien.de www.bildungsmedien.de

Stellungnahme des Verband Bildungsmedien e.V.

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmedienverlage. Dies sind in Deutschland 85 Unternehmen. Hierzu gehören die Schulbuchverlage ebenso wie die pädagogischen Fachbuch- und Lernmittelverlage, die Anbieter von digitalen Unterrichtsmedien, von Bildungssoftware, die Verlage für die Erwachsenenbildung und die Anbieter von sonstigen Bildungsmedien (s.a. www.bildungsmedien.de).

Diese Verlage stellen analoge wie digitale Unterrichtsmaterialien her (Schulbücher, Lern- und Unterrichtssoftware, interaktive Multimedia-Produkte, interaktive Software für Whiteboards, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Werke für das individuelle Lernen, etc.).

Sämtliche dieser Werke werden ausschließlich für das deutsche Bildungssystem produziert. Der Jahresumsatz der Branche liegt derzeit bei ca. 500 Millionen EUR.

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 20. September 2016 eingeräumte Möglichkeit, zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gern wahr, wobei wir uns im Folgenden an dem Gliederungsvorschlag des BMJV orientieren.

- 2 -

3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

Die Bildungsmedienverlage begrüßen und unterstützen die dem Vertrag von Marrakesch zugrundeliegenden Ansätze und Ideen sowie die Umsetzung dieses Vertrages in europäisches Recht. Blinden und sehbehinderten Menschen muss eine Teilhabe gesichert werden. Insofern müssen sie auch einen möglichst barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Medien jeder Art erhalten. Dies gilt selbstverständlich auch für Bildungs- und Unterrichtswerke.

Zu diesem Zweck müssen barrierefreie Werke hergestellt werden. Sofern Werke nicht barrierefrei sind, muss den Vereinigungen von Blinden und Sehbehinderten eine Umwandlung in barrierefreie Werke ermöglicht werden.

Aus diesem Grund haben die Bildungsmedienverlage den Blinden- und Sehbehinderten-Organisationen von jeher eine Umwandlung ihrer Werke in barrierefreie Werke gestattet und hierfür – kostenlos – die Inhalte ihrer Werke zugänglich gemacht. Seit dem Jahr 2003 ist diese Vorgehensweise sogar institutionalisiert. Im Jahr 2003 schloss der Verband Bildungsmedien mit dem Land Hessen (stellvertretend für sämtliche Bundesländer sowie Österreich und die deutschsprachige Schweiz) einen Vertrag, welcher den Medienzentren der Länder einen Anspruch auf eine kostenlose Überlassung sämtlicher Inhalte der Bildungsmedienverlage gewährt und deren Umwandlung in barrierefreie Werke gestattet. Eine Abschrift des neuesten Vertrages aus dem Jahr 2014 haben wir dem BMJV zu Händen von Frau Dr. Miosga bereits zur Verfügung gestellt. Die Verträge werden seit vielen Jahren zur Zufriedenheit beider Parteien (Verlage und Nutzer) gelebt. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos.

Als **Anlage 1** fügen wir den Jahresbericht 2015 der von dem Land Hessen eingesetzten Zentralstelle Friedberg bei. Hier heißt es u.a.:

"Im Rückblick … konnte … insbesondere bei den Lieferzeiten und im Bereich der Kommunikationswege und Rückmeldungen eine äußerst beachtliche Entwicklung erreicht werden….

. . .

... bis Sommer 2015 verkürzte sich die Lieferzeit seitens der Mitgliedsverlage [Anmerkung: des Verband Bildungsmedien] bis auf rund 9 Tage im Durchschnitt. Überaus zeitnah und ohne Verzögerungen konnten die Medienzentren die ... Schulbuchdateien für Braille-Übersetzungen nutzen. In vielen Fällen trafen die angefragten Schulbuchdateien bereits am zweiten Tag nach der Bestellung entweder per E-Mail ein oder wurden über einen Download-Server bereitgestellt."

. . .

Mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages ... konnten zentrale Verbesserungen erzielt werden:

- Eltern eines sehbehinderten Kindes müssen sich nicht mehr an die Verlage wenden, da der neue Vertrag nun auch die Schülergruppe der Sehbehinderten einbezieht ...
- Die Schulbuchverlage können nun soweit bei den Verlagen vorhanden den ... Medienzentren und Schulen neben den PDF-Dateien auch Dateien in einem offenen Format zur Verfügung stellen, welche die Arbeitsabläufe bei der Produktion von Braille-Büchern erleichtern kann.
- Die Dateien können seit Dezember 2015 über einen geschützten Internetzugang ... an die und von der Zentralstelle transferiert werden, das Brennen von CD/DVD entfällt zunehmend... Die Abläufe wurden spürbar vereinfacht.
- Bundesweit konnten Bestellverfahren vereinheitlicht werden…"

Die folgenden Aspekte, welche die Verträge jeweils berücksichtigen, sind für die Bildungsmedienverlage dabei von besonderer Bedeutung:

- Die Verlage stellen den Nutzern auf Anfrage digitale Dateien ihrer Bildungsmedien zur Verfügung. Die Richtlinie sieht einen solchen Anspruch der begünstigten Personen oder befugten Stellen derzeit nicht vor. Sollte sich dies ändern, müsste in jedem Fall sichergestellt werden, dass
 - die Dateien von den entsprechenden Institutionen <u>ausschließlich</u> zur Herstellung barrierefreier Werke genutzt werden und
 - die Dateien nicht in fremde Hände gelangen.

In jedem Fall muss zudem gewährleistet werden, dass

 die (umgewandelten) barrierefreien Werke den Begünstigten ausschließlich in geschützter Form (ggf. über ein Netz, zu dem nur diese Zugang haben) zur Verfügung gestellt werden.

Es muss also sichergestellt werden, dass sowohl die Ausgangsdaten als auch die barrierefreien Werke, welche natürlich nicht nur von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt werden können, nicht frei zugänglich sind und somit nicht in Konkurrenz zu den eigentlichen Verlagswerken treten können.

- Zu diesem Zweck muss u.a. gewährleistet werden, dass sofern ein solcher Anspruch überhaupt begründet wird nur vertrauensvolle Organisationen ("authorised entities") einen Anspruch auf Übermittlung der Verlagswerke zum Zwecke der Umwandlung in barrierefreie Werke erhalten.
- Sofern ein Anspruch auf Übermittlung von Daten begründet wird, muss die Koordination, Abfrage, Umwandlung und Katalogisierung der umgewandelten Werke über eine Zentralstelle erfolgen. Nur auf diese Weise kann der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten (Verlag und Nutzer) in Grenzen gehalten und können Abläufe weitgehend standardisiert werden. Die Verlage kennen die Berechtigung und Vertrauenswürdigkeit der anfragenden Zentralstelle. Die Zentralstelle kennt die zuständigen Ansprechpartner auf Seiten der Verlage. Die Zentralstelle kann eine mehrfache (parallele) Übertragung der gleichen Werke in barrierefreie Werke vermeiden, indem sie feststellt, ob ein bestimmtes Werk bereits umgewandelt wurde oder nicht. Zudem kann die Zentralstelle auch für die Verlage jederzeit transparent machen, welche Werke bereits umgewandelt wurden und wem (d.h. welchen Einrichtungen und Begünstigten) diese Werke zur Verfügung gestellt wurden.
- Es muss ein Lizenzvorrang gelten. Die Verlage sind Kraft ihrer Medien- und technischen Kompetenz am ehesten in der Lage, hochwertige barrierefreie Werke auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik herzustellen. Insofern sollte den Verlagen (auch im Sinne der Nutzer) ein Anreiz gegeben werden, weiterhin in die Herstellung barrierefreier Werke zu investieren. Dieser Anreiz besteht jedoch nur dann, wenn die Verlage entsprechende Werke am Markt absetzen können. Der Verzicht

auf einen Lizenzvorrang würde dazu führen, dass die Verlage nicht mehr selbst in die Herstellung barrierefreier Werke investieren und diese Herstellung auf Dauer Blinden- und Sehbehindertenorganisationen überlassen bleibt, welche in den meisten Fällen nicht über ein auf dem jeweils aktuellen technischen Stand befindliches Know-how und die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, hochwertige barrierefreie Werke zu produzieren.

- Für den Fall, dass die von den Verlagen überlassenen Dateien oder die umgewandelten barrierefreien Werke Dritten ungeschützt zugänglich gemacht werden, müssen den Verlagen Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche zustehen. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass den Verlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch eine Substitution ihrer eigentlichen Verlagswerke entsteht. Wie bereits erläutert, würden solche Werke, wenn sie frei verfügbar wären, in Konkurrenz zu den verlagseigenen Werken treten.

Allein im zweiten Halbjahr 2015 haben die Bildungsmedienverlage der Zentralstelle 1.640 Titel (kostenlos) für die Übertragung in barrierefreie Werke zur Verfügung gestellt. Im gleichen Zeitraum machte die Zentralstelle (bzw. die Medienzentren) Begünstigten 3.231 barrierefreie Titel in Dateiform zugänglich.

a) Schrankenregelung und innereuropäischer Austausch

Aus den vorgenannten Gründen sollte in der Richtlinie geregelt werden

- (1) in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ein (verbindlicher) <u>Lizenzvorrang</u> (insbesondere auch als konkreter Ausfluss des durch die Verweisung in Abs. 3 zur Anwendung kommenden 3-Stufen-Tests),
- (2) soweit in Art. 3 Abs. 3 auf Art. 6 der InfoSoc-Richtlinie verwiesen wird, eine Klarstellung, dass "Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung" nur einer vom Sitz-Mitgliedstaat des betreffenden Rechteinhabers zu benennenden Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden müssen (dies berücksichtigt das Instrument der sog. Zentralstelle und sorgt auch für eine Abstimmung zwischen den "befugten Stellen" untereinander); dabei sollte von jedem Mitgliedstaat (ggf. nach entsprechender Zertifizierung) nur eine Zentralstelle benannt werden,

- (3) (ggf. in einem gesonderten Artikel) eine Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie rechtmäßig hergestellten Kopien
 - nicht dem urheberrechtlichen <u>Erschöpfungsgrundsatz</u> unterfallen, d.h. die Rechteinhaber sich insbesondere gegen eine unzulässige Verbreitung (an die Öffentlichkeit) sowie eine öffentliche Zugänglichmachung dieser Kopien zur Wehr setzen können und
 - von den begünstigten Personen und den befugten Stellen <u>nicht</u> an Dritte <u>weitergegeben</u> werden dürfen.

b) Austausch mit Drittstaaten

Nach der Erläuterung der Europäischen Kommission soll der Verordnungsvorschlag den Austausch mit Drittstaaten regeln. Dies ergibt sich auch aus Art. 1 der Verordnung.

Allerdings regelt Art. 5 der Verordnung (richtigerweise) Pflichten der "befugten Stellen", welche auch für eine lediglich <u>EU-interne</u> Tätigkeit gelten müssen. Insofern muss entweder

- in den Richtlinienvorschlag eine dem Art. 5 der Verordnung entsprechende Regelung aufgenommen werden oder
- in dem Text der Verordnung klargestellt werden, dass die dortigen Regelungen (insbesondere Art. 5) auch für die EU-interne Tätigkeit "befugter Stellen" gelten.

Unabhängig davon sollte geregelt werden, dass

- (1) die Aufzeichnungspflicht (Art. 5 Abs. 1 c) der VO) auch umfasst, <u>wem</u> (insbesondere welchen befugten Stellen) <u>welche</u> Werke übermittelt werden und
- (2) die Auskunftspflicht (Art. 5 Abs. 2) auch umfasst,
 - von wem (insbesondere welcher befugten Stelle) die befugte Stelle Kopien in einem zugänglichen Format von welchem Werk erhalten hat und

- an <u>wen</u> (insbesondere welche befugte Stelle) sie Kopien in einem zugänglichen Format <u>von welchen Werken</u> weitergegeben hat.

Die bislang vorgesehenen Informationspflichten sind bei weitem zu pauschal, um eine Transparenz und insbesondere auch eine Rechtsverfolgung der Rechteinhaber im Falle unzulässiger Handlungen zu ermöglichen. Die vorgenannte Aufzeichnungs- und Informationspflicht ist unschwer zu erfüllen. Insofern verweisen wir u.a. auf den Bericht der Zentralstelle Friedberg (bereits Anlage 1).

4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

a) Schrankenregelungen

Art. 4 des Richtlinienvorschlages sieht eine verbindliche Ausnahme bzw. Beschränkung für den Unterrichtsgebrauch an Bildungseinrichtungen vor.

Gem. Art. 5 Abs. 3 a) der InfoSoc-Richtlinie ist den Mitgliedstaaten eine solche Schrankenregelung bereits (fakultativ) gestattet. Die jetzt geforderte Verbindlichkeit begründet die Europäische Kommission im Wesentlichen damit, dass eine unterschiedliche Regelung in den Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden "Aspekt" nicht erfassen und eine grenzüberschreitende Nutzung nicht ermöglichen würde (Erwägungsgrund 14 des Richtlinienvorschlages).

Fakt ist, dass es im Bereich des Unterrichts an Bildungseinrichtungen keinen "grenzüberschreitenden Aspekt" gibt, welcher die europäischen Grundfreiheiten bislang in irgendeiner Weise beschränkt hätte. Bildung ist von jeher – und auch heute – rein national bzw. regional. Dies gilt insbesondere für den von der Kommission ins Auge gefassten Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe sowie den Berufsbildungseinrichtungen und den Einrichtungen der höheren Bildung (Erwägungsgrund 15 des Richtlinienvorschlages). Maßgebend hierfür ist, dass

- die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils selbstständig und damit unterschiedlich Bildungsstandards aufstellen, Lerninhalte vorgeben und Vorgaben für die für den Unterricht zuzulassenden Bildungsmedien machen,
- sich diese Vorgaben sogar regional (in Deutschland: Kulturhoheit der Bundesländer) unterscheiden und
- der Unterricht in den vorbezeichneten Bildungseinrichtungen i.d.R. in der jeweiligen Muttersprache erfolgt (welche sich in den Mitgliedstaaten regelmäßig unterscheidet).

Insofern werden Unterrichtsmedien i.d.R. nicht grenzüberschreitend ausgetauscht, genutzt oder zugänglich gemacht.

Um es Schülern auch im Urlaub (oder in den seltenen Fällen eines grenzüberschreitenden digitalen Fernunterrichts) zu ermöglichen, auf Bildungsinhalte an "ihren" Bildungseinrichtungen zuzugreifen, dürfte eine derzeit in Art. 4 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Regelung genügen. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf auf EU-Ebene ist nicht ersichtlich.

Sollte die Europäische Kommission dennoch an ihrem (aus den vorstehenden Erwägungen nicht nachvollziehbaren und seitens der Kommission auch nicht belegten) Vorhaben einer verbindlichen Unterrichtsschranke festhalten, so müssten diese folgenden Vorgaben genügen:

- (1) Die privilegierten <u>Institutionen</u> müssten klar <u>definiert</u> werden ("Bildungseinrichtungen"). Dabei wäre klarzustellen, dass es sich nur um öffentliche oder öffentlich anerkannte Schulen und Berufsschulen handeln kann (und nicht etwa um Fortbildungen von Unternehmen, welche ggf. auf Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs ausgelagert werden).
- (2) Die zulässige Nutzung muss auf <u>Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs</u> beschränkt werden. Sofern ganze Werke genutzt werden sollen, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese (auch für Unterrichtszwecke) nicht von den Schulen

oder den Schülern erworben werden sollten oder können. Insofern gibt es zugunsten des Unterrichtsgebrauches auch keine Privilegierungen für die Anschaffung von sonstigen Mitteln (Stifte, Taschen, Computer-Hard- oder Software, Tische, Stühle, etc.). Eine Schrankennutzung darf allenfalls in dem Maße ermöglicht werden, wie die Anschaffungsaufwand für die entsprechenden Werke in keinem vernünftigen Verhältnis zum Umfang der beabsichtigten Nutzung steht. So könnte einen Schrankenregelung allenfalls dann verhältnismäßig sein, wenn hierüber (nur) auf einen Teil eines Werkes oder ein Werk geringen Umfang zugegriffen werden kann.

- (3) Es muss bereits auf europäischer Ebene den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden, eine <u>Bereichsausnahme zugunsten von Bildungs- und Unterrichtsmedien</u> vorzusehen.
- (4) Schließlich muss ebenfalls bereits auf europäischer Ebene den Mitgliedstaaten die Schaffung eines <u>Vergütungsanspruches</u> für die betroffenen Rechteinhaber vorgeschrieben werden.

Zur Begründung:

Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie lässt Schrankenregelungen nur zu, wenn und solange diese nicht gegen den sog. 3-Stufen-Test verstoßen. Dies bedeutet u.a., dass durch die Schrankenregelung kein Eingriff in den <u>Primärmarkt</u> der entsprechenden Werke erfolgen darf. Bereits aus diesem Grund ist schon auf europäischer Ebene

- ist die zulässige Nutzung auf Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs zu beschränken und
- eine Bereichsausnahme für Bildungsmedien ausdrücklich vorzusehen.

Denn Bildungsmedien werden ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch an Bildungseinrichtungen hergestellt. Wenn diesem (ausschließlichen) Nutzerkreis eine schrankengestützte Nutzung (auch) dieser Werke ermöglicht wird, liegt von vornherein ein Eingriff in den Primärmarkt vor, welcher bereits auf europäischer Ebene (entsprechend dem europäischen Recht) untersagt werden muss. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Markt für Bildungsmedien erhebliche Besonderheiten aufweist.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben individuelle, historisch gewachsene Schulstrukturen. Sie entwickeln eigene Lehrpläne, Curricula und Bildungsstandards. In einigen EU-Mitgliedstaaten existieren Systeme der Schulbuchzulassung. Danach dürfen im Unterricht nur solche Medien benutzt werden, die von einem Kultusministerium ausdrücklich zuvor zugelassen worden sind. Als direkte Folge dieser Situation ergeben sich (mindestens) 28 Teilmärkte für Bildungsmedien in der Europäischen Union (in Deutschland besteht nicht einmal ein national einheitlicher Bildungsmarkt – aufgrund der Kulturhoheit der Länder existieren allein in Deutschland 16 verschiedene Schulsysteme und somit Teilmärke, für welche gesonderte Bildungsmedien hergestellt werden).

Potenzielle Abnehmer auf diesen (mindestens) 28 Teilmärkten sind dann wiederum nicht die jeweiligen Einwohner des Mitgliedstaates, sondern lediglich die Schüler. Hierbei handelt es sich durchschnittlich um ca. 10 % der Einwohner. Dieser "Schülermarkt" wiederum fächert sich auf in Schulformen, Klassenstufen und Fächer. So stellt ein Verlag beispielsweise kein allgemeines Englischwerk her, sondern ein Englischwerk für

- Bayern
- als erste Fremdsprache
- im Gymnasium
- für die 5. Klasse.

Die Folge ist eine kostenintensive, kleinauflagige Produktion von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien bezogen gerade auf diese einzelnen Regionen, Schularten, Klassenstufen und Fächer.

Hinzu kommt: Für Bildungsmedien existiert nur der Primärmarkt "Schule". Es gibt keine Nebenmärkte oder Zweitverwertungen. Weder können die Verlage Einnahmen aus der Vergabe von Taschenbuchlizenzen generieren, noch kommen Filmrechte oder Aufführungsrechte als zusätzliche Einnahmequellen in Betracht.

Hinzu kommt ferner: Für den Fall der Umsetzung der geplanten Schrankenregelung werden Schulen unter dieser Schrankenregelung <u>primär Bildungsmedien</u> nutzen, welche gerade für den Unterrichtsgebrauch hergestellt worden sind. Denn diese eignen sich für eine schulische Nutzung natürlich am besten.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Vorgabe einer Bereichsausnahme für Bildungsmedien bereits auf europäischer Ebene unerlässlich. Anderenfalls würde von vornherein ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie sowie das auch auf europäischer Ebene verankerte Eigentumsrecht der Rechteinhaber vorliegen. Es kann nicht den Mitgliedstaaten überlassen bleiben ob und ggf. wie sie einen Schutz der Bildungsmedien ausgestalten und ob sie ggf. einen Lizenzvorrang für Bildungsmedien vorsehen.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Problematik bereits vor mehreren Jahren erkannt und ist ihr durch Einführung entsprechender Bereichsausnahmen begegnet (§§ 46 S. 2, 52 a Abs. 2, 53 Abs. 3 S. 2 UrhG).

e) Verlegerbeteiligung

Wir begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission in Art. 12 des Richtlinienvorschlages. Dieser Vorschlag würde es (nach der Reprobel-Entscheidung des EuGH) wieder ermöglichen, dass die Verlage an den für eine Schrankennutzung zu zahlenden Vergütungen beteiligt werden.

Allerdings ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Regelung in die Dispositionsbefugnis der Mitgliedstaaten gestellt werden sollte. Soweit Leistungen von Verlagen über Schrankenregelungen genutzt werden (und kein Urheber räumt einem Verlag Rechte an seinen Werken ein, wenn der Verlag in Bezug auf diese Werke keine eigenen Leistungen erbringt), so müssen auch die Verlage an entsprechenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden.

Denn bei den Produkten der Bildungsmedienverlage handelt es sich ganz überwiegend um komplexe Erzeugnisse, deren Entwicklung bis zur Produktreife und ihren analogen wie digitalen Angeboten hohe wirtschaftliche Investitionen erfordern: Planungen, Konzeptionierungen, Entwicklungen, inhaltliche Strukturen, graphische und technische Aus-

gestaltungen und Angebotsformen werden allein von den Verlagen initiiert und organisiert. Auch die Koordinierung von Autorenteams und deren zu den Konzepten passgenau abgestimmte Beiträge werden durch die Verlage veranlasst und in die jeweiligen Projekte integriert. Die Bildungsmedienverlage erbringen daher mit hohem Risiko ein breites Leistungsspektrum (s. Auflistung S.12).

Natürlich wäre aus Verlagssicht primär eine Klarstellung dahingehend zu begrüßen, dass Verlage als Rechteinhaber im Sinne von Art. 2 bis Art. 4 der InfoSoc-Richtlinien anzusehen sind. In einem ersten Schritt sollte jedoch – sehr zeitnah – zumindest der jetzige Richtlinienvorschlag umgesetzt werden.

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

(1) Transparenzpflicht

Die Bildungsmedienverlage unterstützen die Forderung nach einer angemessenen Vergütung von Urhebern. Die angemessene Vergütung ist im Bildungsbereich seit jeher übliche Praxis. Dabei erhalten die Urheber regelmäßig ein sog. Absatzhonorar, über welches die Verlage jährlich unter Offenlegung der einzelnen Absätze abrechnen.

Wichtig – und unbedingt beizubehalten – sind jedoch die derzeit in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen des Richtlinienvorschlages.

Würde den Verwertern ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand aufgebürdet, würde sich dies im Ergebnis zu Lasten der Urheber auswirken. Denn ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand würde die Gemeinkosten in die Höhe treiben, was im Ergebnis (auch) zu einer geringeren Beteiligung der Urheber führen müsste.

Zudem muss es möglich bleiben, unwesentliche Beiträge eines Urhebers zu einem Gesamtwerk auch pauschal zu vergüten. Wird beispielsweise in einem Lehrbuch auf Seite 85 das Foto eines Fotografen eingefügt, wird dieser regelmäßig pauschal honoriert. Dies ist auch im Interesse des Fotografen. Denn die Alternative wäre ein

minimales, über Jahre hinweg zu zahlendes Absatzhonorar (ggf. jeweils in Cent-Höhe).

Werden (für unwesentliche Beiträge) Pauschalhonorare gezahlt werden, so kann den Urhebern in diesen Fällen kein Auskunftsanspruch zugestanden werden. Denn weder wäre ein Auskunftsanspruch in diesen Fällen sinnvoll noch wäre er (angesichts einer möglichen Vielzahl von Urhebern mit unwesentlichen Werkbeiträgen) wirtschaftlich darstellbar.

(2) Vertragsanpassungsmechanismus

Die Bildungsmedienverlage haben Verständnis für die Forderung der Europäischen Kommission nach einem Vertragsanpassungsmechanismus zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung. Ein solcher ist im deutschen Recht bereits seit langer Zeit existent.

Maßgeblich für einen nachträglichen Anpassungsanspruch kann jedoch allenfalls ein (mit einem bestimmten Werk erzielter) Verwertungsgewinn sein. Bezugsgröße können hingegen nicht die <u>Einnahmen</u> sein. Denn diesen stehen in der Regel erhebliche Kosten seitens des jeweiligen Verwerters gegenüber, an welchen der Urheber nicht beteiligt ist. So mag ein Konzertveranstalter beispielsweise erhebliche Einnahmen durch den Ticketverkauf generieren. Allerdings trägt er auch die Kosten für die Anmietung der "Location", das Sicherheitspersonal, den Kartenvertrieb, die Werbung, die Anmietung der technischen Ausrüstung etc. Nur wenn die mit dem Urheber vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig niedrig zu dem danach noch verbleibenden Gewinn ist, kann eine Anpassung gerechtfertigt sein.

Entsprechendes gilt in der Verlagsbranche. Hier übernimmt der Verlag regelmäßig

- die gesamte Vorfinanzierung eines Projektes (welches sich im Bildungsbereich wenn überhaupt regelmäßig erst nach ca. fünf Jahre amortisiert),
- die Kosten der Redaktion,
- die Kosten der Herstellung des Werkes,
- ggf. die Kosten einer parallelen digitalen Fassung,

- die Kosten des Vertriebs (ggf. einschließlich der Kosten eines eigenen Außendienstes),
- die Kosten der Bewerbung,
- die Kosten eines Zulassungsverfahrens (um ein Werk für den Unterricht zulassen zu lassen),
- die Kosten der Auslieferung etc.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bildungsmedien e.V.

Geschäftsführer

Andreas Baer

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 2016